



Umsetzung Volksschulgesetz

Merkblatt Schuleinstellungen / Ferien / Jokertage





Schuleinstellungen

Grundsätze

Der Unterricht findet für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Stundenplan statt (§23 Lehrpersonalverordnung). Eine Änderung der Stundenplanzeiten oder die Einstellung des Unterrichts («Schule findet nicht statt») sind nur im Ausnahmefall und mit einer entsprechenden Erlaubnis gestattet. Dabei gilt:

- Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson:
Bewilligung durch die Schulleitung;
- Unterrichtseinstellung einer Schule:
Bewilligung durch die Schulpflege.

(Ausnahmen: Versammlungen der Schulkapitel und obligatorische, vom Bildungsrat angeordnete Weiterbildung)

Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen, so übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht («Spetten»: Übernahme der verwaisten Klasse oder Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die anderen Klassen). Dabei kann die Wochenlektionenzahl angemessen eingeschränkt werden. Die Betreuungszeiten gemäss §26 Abs. 3 der Volksschulverordnung sind zu gewährleisten.

Im Falle einer gemeindeeigenen Weiterbildung kann der Unterricht eingestellt werden. Gleiches gilt, wenn nahezu sämtliche Lehrpersonen an einer Fachtagung teilnehmen. Die Schulleitung hat eine Änderung der Unterrichtszeiten oder die Einstellung des Unterrichts den Eltern möglichst frühzeitig zu melden.

Für die Weiterbildung der Lehrpersonen gilt

Art	Kompetenz bezahlter Urlaub	Unterricht	Bedingungen und Bemerkungen
Persönliche Weiterbildung mit kantonalen Vorgaben	Bis eine Schulwoche: Schulpflege	Bis 3 Tage: Kurzvikariat durch Schulpflege	Gemäss kantonalen Vorgaben. Keine kommunalen Abweichungen möglich.
Von der Schulpflege angeordnete Weiterbildung	Mehr als eine Schulwoche: Volksschulamt*	Ab 4 Tagen: Vikariat durch Volksschulamt	Kurskosten und Spesen sind durch die Schulpflege zu tragen.
Individuelle persönliche Weiterbildung			
Schulbesuchstag		Kurzvikariat durch Schulpflege	Zählen zur individuellen persönlichen Weiterbildung. Ein individueller Antrag der Lehrperson ist notwendig.
Fachtagungen		Kurzvikariat durch Schulpflege**	
Gemeindeeigene Weiterbildung	Schulpflege	Einstellung des Unterrichts	Mindestens die Hälfte der Zeit in der unterrichtsfreien Zeit.
Lehrerausflug	Gehört zwingend in die unterrichtsfreie Zeit		

* Erstreckt sich eine Weiterbildung über eine längere Dauer, sind die Urlaubstage zusammenzuzählen. Übersteigen diese die Dauer einer Schulwoche, liegt die Bewilligungskompetenz für den gesamten Urlaub beim VSA.

** Ausnahmsweise ist eine Unterrichtseinstellung für die betroffenen Klassen angezeigt, wenn nahezu sämtliche Lehrpersonen eines Schulhauses an Fachtagungen teilnehmen.



Schulferien

Mit Ausnahme des Schuljahresbeginns und der Weihnachtsferien sind die Schulpflegen frei, die Ferien im Schuljahr zu verteilen. Hierfür gilt:

Schuljahresbeginn (Art. 62 Bundesverfassung)

In rechtlicher Sicht bestimmt die Bundesverfassung, das Schuljahr habe zwischen Mitte August und Mitte September zu beginnen. Im Kanton Zürich ist dies jeweils einheitlich der Montag der 34. Kalenderwoche.

Feriendauer (§30 Volksschulgesetz in Verbindung mit §32 Volksschulverordnung)

Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr. Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder an einzelnen Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen. In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.

Weihnachtsferien (§7 Bildungsgesetz)

Eine besondere Situation ergibt sich für die Weihnachtsferien. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion legt die Daten im Kanton einheitlich für die Volksschule sowie die Berufs- und Mittelschulen fest. Damit wird vermieden, dass Familien, deren Kinder die Volks- und die Mittelschule besuchen, uneinheitliche Weihnachtsferien haben. Ansonsten sind die Schulgemeinden frei, die Ferien im Schuljahr zu verteilen.

Jokertage

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Ferienguthaben von zwei Tagen oder Halbtagen, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf. Wesentlich ist, dass für eine voraussehbare Absenz und das Fehlen im Unterricht die Eltern kein Gesuch zu stellen haben. Es genügt eine Information der Eltern, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.

Gemäss §30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Halbtage gelten als ganze Tage. Die Gemeinden können diese Einzeltage zu einer längeren Einheit pro Schulstufe zusammenfassen. Auch können sie den Bezug von Jokertagen an bestimmten Schulanlässen, wie z.B. Besuchstagen oder Sporttagen, verweigern. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.


Die Gemeinden haben diese Einzelheiten zu regeln, allenfalls in einem kleinen Reglement – dabei ist u.a. an folgende Punkte zu denken:

- Ansprechpersonen für Jokertage
- Jokertage und Prüfungen
- Regelungen betreffend Nacharbeit

Empfehlungen

Jokertage:

Es wird den Gemeinden empfohlen, für die Meldung der Jokertage ein Formular zur Verfügung zu stellen. Ein Beiblatt zu diesem Thema kann von der Website des Volksschulamtes heruntergeladen werden.

 www.volksschulamt.zh.ch

Empfehlungen für die Ansetzung der Schulferien 2006/07 – 2009/10

Schuljahr 2006/07

Schuljahresbeginn*:	Montag, 21. August 2006
Herbstferien:	9. Oktober – 21. Oktober 2006
Weihnachtsferien*:	23. Dezember 2006 – 6. Januar 2007
Sportferien:	lokal
Ostern:	6. April – 9. April 2007
Frühlingsferien:	23. April – 5. Mai 2007
Sommerferien:	16. Juli – 18. August 2007

Schuljahr 2007/08

Schuljahresbeginn*:	Montag, 20. August 2007
Herbstferien:	8. Oktober – 20. Oktober 2007
Weihnachtsferien*:	22. Dezember 2007 – 5. Januar 2008
Sportferien:	lokal
Ostern:	21. März – 24. März 2008
Frühlingsferien:	21. April – 3. Mai 2008
Sommerferien:	14. Juli – 16. August 2008

Schuljahr 2008/09

Schuljahresbeginn*:	Montag, 18. August 2008
Herbstferien:	6. Oktober – 18. Oktober 2008
Weihnachtsferien*:	20. Dezember 2008 – 3. Januar 2009
Sportferien:	lokal
Ostern/Frühlingsferien:	13. April – 25. April 2009
Sommerferien:	13. Juli – 15. August 2009

Schuljahr 2009/10

Schuljahresbeginn*:	Montag, 17. August 2009
Herbstferien:	3. Oktober – 17. Oktober 2009
Weihnachtsferien*:	19. Dezember 2009 – 2. Januar 2010
Sportferien:	lokal
Ostern:	2. April – 5. April 2010
Frühlingsferien:	24. April – 8. Mai 2010
Sommerferien:	17. Juli – 21. August 2010

(* vom Kanton einheitlich festgelegt)